



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

Sozialschutz und soziale Integration
Sozialschutz und soziale Integration

**Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung der sozialen
Ausgrenzung (2002-2006)**

TRANSNATIONALES AUSTAUSCHPROGRAMM

Phase I - 2002

**AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN
VP/2002/10**

LEITFADEN

1. Einleitung und Hintergrund

Nachdem die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung in Artikel 136 und 137 des Vertrags von Amsterdam als sozialpolitisches Ziel festgeschrieben worden war, stellte der Europäische Rat (Lissabon) im März 2000 fest, dass das Ausmaß an Armut und sozialer Ausgrenzung nicht hingenommen werden kann. Die Stärkung der sozialen Integration innerhalb der Europäischen Union wurde deshalb als wesentlicher Faktor für die Verwirklichung des strategischen Ziels für das kommende Jahrzehnt gesehen, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und größerem sozialem Zusammenhalt zu erreichen. Der Europäische Rat beschloss in Lissabon, eine offene Koordinierungsmethode anzuwenden, um bis 2010 spürbare Fortschritte bei der Eindämmung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu erzielen. Diese offene Koordinierungsmethode basiert unter anderem darauf, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Ziele für den Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung vereinbaren, gemeinsame Indikatoren zur Kontrolle der Entwicklung definieren, nationale Aktionspläne für jeweils zwei Jahre vorlegen, die Fortschritte laufend überwachen und analysieren sowie Erkenntnisse und vorbildliche Verfahren austauschen.

Seit der Ratstagung in Lissabon konnten beachtliche Fortschritte erzielt werden. Im Dezember 2000 vereinbarte der Europäische Rat (Nizza) gemeinsame Ziele. Bis Juni 2001 legten alle Mitgliedstaaten zweijährige nationale Aktionspläne zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung vor. Nach der Analyse der nationalen Aktionspläne haben sich Kommission und Rat auf einen ersten Indikatorsatz geeinigt und zum ersten Mal einen *Gemeinsamen Bericht über die soziale Eingliederung* verabschiedet, in dem die Situation in der Europäischen Union hinsichtlich Armut und sozialer Ausgrenzung untersucht und ein Ausblick auf die wichtigsten künftigen Herausforderungen gegeben wird¹.

Auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission beschlossen das Europäische Parlament und der Rat die Einführung eines fünfjährigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung mit einem Budget von 75 Mio. Euro. Das Programm läuft von 2002 bis 2006. Für die Umsetzung des Programms ist die Kommission zuständig. Sie wird dabei von einem Ausschuss unterstützt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören.

Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft soll die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode unterstützen und voranbringen, indem es die Zusammenarbeit fördert, und auf diese Weise dazu beitragen, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung wirksamer und effizienter umsetzen können. Dies soll insbesondere mit Hilfe von drei Vorgehensweisen verwirklicht werden: erstens durch die Verbesserung des Verständnisses von sozialer Ausgrenzung und Armut, vor allem unter Zuhilfenahme von Vergleichsindikatoren; zweitens durch einen Prozess des Austausches über angewandte

¹ Weitere Informationen über den EU-Prozess der sozialen Eingliederung – offene Koordinierungsmethode, Ziele von Nizza, gemeinsame Indikatoren, nationale Aktionspläne, gemeinsamer Bericht über soziale Eingliederung, Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung – finden Sie auf den Internet-Seiten der Generaldirektion Beschäftigung und Soziales zum Thema „soziale Eingliederung“ unter folgender Adresse: http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/index_de.htm

Strategien sowie der Förderung des wechselseitigen Lernens, unter anderem im Rahmen nationaler Aktionspläne; drittens durch den Ausbau der Kapazitäten der Akteure zur wirksamen Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut und zur Förderung innovativer Ansätze. Entsprechend ist das gemeinschaftliche Aktionsprogramm in drei Aktionsbereiche gegliedert: Aktionsbereich 1 dient zur Unterstützung von Forschung und Analyse, Aktionsbereich 2 fördert die konzeptionelle Zusammenarbeit und das wechselseitige Lernen und Aktionsbereich 3 unterstützt die Beteiligung der verschiedenen relevanten Akteure und die Netzwerkarbeit auf europäischer Ebene.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betrifft Aktionsbereich 2 des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung. Im Mittelpunkt dieses Bereichs steht die Organisation des Informationsaustauschs und die Förderung des wechselseitigen Lernen zwischen Mitgliedstaaten. Dieser Aktionsbereich wird im Folgenden als **Transnationales Austauschprogramm** bezeichnet. Als eines von zwei maßgeblichen Instrumenten wird es im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft dazu beitragen, den transnationalen Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zu fördern. Das zweite Instrument wird ein Peer-Review-Programm zur Beurteilung der von den Mitgliedstaaten angewandten konkreten Strategien sein. Im vorliegenden Leitfaden werden die wesentlichen Merkmale des transnationalen Programms für konzeptionelle Zusammenarbeit und Informationsaustausch beschrieben.

2. Phasen

Aufgrund der Erfahrungen, die die Kommission mit vorherigen Programmen und insbesondere bei der Umsetzung der „vorbereitenden Maßnahmen“ während der letzten vier Jahre gesammelt hat, ist sie sich der Tatsache bewusst, wie komplex die Vorbereitung wirksamer auf transnationalen Partnerschaften basierender Programme zur Förderung des Informationsaustauschs ist. Insbesondere erkennt sie an, dass es Zeit braucht, Arbeitsprogramme für einen längerfristigen Austausch- und Lernprozess aufzustellen, geeignete Partner zu finden, erfolgreiche Partnerschaften mit Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen aufzubauen, sich auf Ziele und Vorgaben zu einigen, geeignete Methoden für den Informationsaustausch festzulegen, wirksame Verbindungen zum Entscheidungsprozess aufzubauen und klare Strategien für die Bekanntmachung und Verbreitung der Ergebnisse zu entwickeln. Je mehr Zeit also zu Beginn für den Aufbau eines soliden Fundaments der transnationalen Partnerschaft aufgewendet wird, desto wahrscheinlicher ist ihr erfolgreicher Verlauf.

Angesichts dieser Erkenntnisse und um zu gewährleisten, dass das Transnationale Austauschprogramms einen optimalen Beitrag zur offenen Koordinierungsmethode sowie zur Umsetzung und Weiterentwicklung der nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung leistet, hat sich die Kommission für eine Umsetzung des Programms in zwei Phasen entschieden: der Hauptphase mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren geht eine neunmonatige Vorbereitungsphase voraus.

Phase I

Aktionen im Rahmen der Vorbereitungsphase (*Phase I*) sollen im November oder Dezember 2002 beginnen. Ihre Laufzeit darf 9 Monate nicht überschreiten; eine Verlängerung ist nicht möglich. Im Mittelpunkt der Aktionen in *Phase I* soll Folgendes stehen:

- Bestandsaufnahme: verfügbare Erkenntnisse und Entwicklung der Politik auf dem von den Projektträgern ausgewählten Gebiet
- Aufbau einer transnationalen, verschiedene Bereiche abdeckenden Partnerschaft als Grundlage für eine längerfristige Zusammenarbeit und längerfristigen Austausch
- Festlegung von Zielvorgaben und Entwicklung von Vorschlägen für ein fest umrissenes Arbeitsprogramm für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass *Phase I* zwar zur Vorbereitung der Antragstellung für *Phase II* dient, zugleich soll *Phase I* den Projektträgern aber auch Gelegenheit geben, konkrete „Produkte“ zu entwickeln, z. B. Seminare, kurze Studien, Literaturlauswertungen usw., wobei schon während dieser ersten Phase für eine Verbreitung der Ergebnisse zu sorgen ist. Es wird also erwartet, dass sich aus der Projektarbeit in dieser ersten neunmonatigen Phase – unabhängig davon, ob das Projekt für *Phase II* ausgewählt wird oder nicht – Erkenntnisse ergeben, die zur Umsetzung und Weiterentwicklung der nationalen Aktionspläne durch die Mitgliedstaaten beitragen.

Phase II

Phase II baut auf den in *Phase I* durchgeführten Arbeiten auf. Nur die für *Phase I* ausgewählten Partnerschaften können einen Antrag für *Phase II* des Programms stellen. Entsprechend wird im Frühjahr 2003 eine beschränkte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht: die an *Phase I* beteiligten Organisationen können dann für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren Fördermittel für *Phase II* beantragen. Die Zuschussvereinbarungen verfügen allerdings über eine Laufzeit von einem Jahr, die unter bestimmten Bedingungen um ein weiteres Jahr verlängert werden kann.

Die Partnerschaften sollten beachten, dass die Anträge für *Phase II* vor Abschluss von *Phase I* eingereicht werden müssen. Auf diese Weise soll den im Rahmen von *Phase I* geförderten Partnerschaften noch genügend Zeit gegeben werden, um für eine weite Verbreitung ihrer Ergebnisse zu sorgen. Außerdem wird hierdurch der zeitliche Abstand zwischen *Phase I* und *Phase II* so gering wie möglich gehalten, was den für *Phase II* ausgewählten Partnerschaften zugute kommt.

Zwar können an *Phase II* ausschließlich Partnerschaften teilnehmen, die bereits für *Phase I* ausgewählt worden waren; wenn jedoch einige der vorgegebenen Prioritäten für die Zusammenarbeit (siehe unten) nicht ausreichend abgedeckt werden, wird die Kommission im Jahr 2003 gegebenenfalls eine weitere Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die sich an andere in Frage kommende Akteure richten und auf die betreffenden Prioritäten beschränkt sein wird.

3. Prioritäten für die Zusammenarbeit

Die eingereichten Vorschläge für konzeptionelle Zusammenarbeit und Informationsaustausch können jeden beliebigen Aspekt von Armut und sozialer Ausgrenzung zum Gegenstand haben, der unter die in Nizza beschlossenen gemeinsamen Ziele fällt. Angesichts der Tatsache, dass das Programm insbesondere auf die Umsetzung und Weiterentwicklung der nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung abzielt, erhalten jedoch Vorschläge zu Themen den Vorrang, die sich aus den ersten nationalen Aktionsplänen ergeben und im *gemeinsamen Bericht über soziale Eingliederung* angesprochen werden.

Die Kommission ruft insbesondere zur Einreichung von Vorschlägen auf, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch sowohl in bestimmten Tätigkeitsfeldern als auch zur Entwicklung institutioneller Konzepte zu fördern, die Strategien für die soziale Eingliederung untermauern. Die Vorschläge können auch mehrere Tätigkeitsfelder oder institutionelle Mechanismen betreffen oder eine Kombination aus einem bestimmten Tätigkeitsfeld und einem institutionellen Konzept/Mechanismus zum Gegenstand haben.

Entsprechend den in den nationalen Aktionsplänen und im *gemeinsamen Bericht* angesprochenen Fragen sind für die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen insbesondere die folgenden Themenbereiche von Interesse:

Tätigkeitsfelder

- Ausräumen von Barrieren, die den am stärksten vom Arbeitsmarkt ausgegrenzten Bürgern den Übergang von der Sozialhilfe zu bezahlter Arbeit erschweren
- Kinderarmut
- Ausgrenzung und Entfremdung von Jugendlichen (einschl. Schulabbrecherproblematik)
- soziale Situation von Immigranten und ethnischen Minderheiten und Strategien für ihre Eingliederung
- Integration von Obdachlosen
- Ungleichheiten beim Zugang zur Gesundheitsversorgung und Zusammenhänge zwischen sozialer Ausgrenzung, Armut und gesundheitlichen Problemen
- Zusammenhänge zwischen Analphabetismus und sozialer Ausgrenzung
- Angemessenheit des Einkommens, Überschuldung und Zugang zu Finanzdienstleistungen
- integrierte Initiativen zur Förderung der lokalen Entwicklung (Regenerierung benachteiligter städtischer und ländlicher Gebiete)
- Zusammenhänge zwischen dem Zugang zur Kultur und der Förderung der sozialen Eingliederung

- Zugang zum Recht für diejenigen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind
- Förderung eines auf Rechten basierenden Konzepts für die soziale Eingliederung

Institutionelle Konzepte und Mechanismen

- durchgängige Einbeziehung der Themen Armut und soziale Ausgrenzung in alle Politikbereiche
- Entwicklung lokaler/regionaler Strategien zur Armutsbekämpfung, die die nationalen Aktionspläne ergänzen und koordinierte, mehrdimensionale lokale Maßnahmen gegen Armut und soziale Ausgrenzung unterstützen
- Mechanismen zur Unterstützung und Einbeziehung der Zielgruppe (insbesondere von Menschen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind) in die Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der nationalen Aktionspläne für die Eingliederung
- Entwicklung von Methoden, um die Bewertung der Wirkung von Strategien zu verbessern
- Entwicklung von Indikatoren und Analyseinstrumenten zur Untermauerung der Strategien und Programme zur Förderung der sozialen Eingliederung auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene
- Verfahren, um das Bewusstsein und die Unterstützung für Strategien und Programme zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung in der Öffentlichkeit zu fördern
- Förderung der Entwicklung lokaler Gemeinschaften, um die Einbindung und die Handlungskompetenz ausgegrenzter Menschen zu stärken und soziales Kapital aufzubauen
- Ausbau des „Gender Mainstreaming“ und der Bewertung geschlechtsspezifischer Auswirkungen im Rahmen von Strategien für soziale Eingliederung sowie Entwicklung entsprechender Methoden

Die genannten Schwerpunktbereiche sind als Anregungen zu verstehen. Auch Projekte zu anderen Themen werden in Betracht gezogen. In solchen Fällen muss allerdings im Antrag deutlich gemacht werden, inwiefern das Projekt den politischen Gesamtzielen des Prozesses zur Förderung der sozialen Eingliederung entspricht und inwiefern es mit den nationalen Aktionsplänen für die Eingliederung verknüpft ist.

Die Projektträger sollten außerdem sicherstellen, dass eine angemessene Förderung ihrer Projekte nicht auch über andere Gemeinschaftsinstrumente erfolgen kann (z. B. Strukturfonds, Programm EQUAL, Aktionsprogramm zur Bekämpfung von Diskriminierungen, Aktionsprogramm für die Gleichstellung von Frauen und Männern)².

² EQUAL dient zur Erprobung neuer Wege der Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Arbeitenden und Arbeitsuchenden. Die Schwerpunktbereiche von EQUAL sind Beschäftigungsfähigkeit, Unternehmergeist, Anpassungsfähigkeit, Chancengleichheit für Frauen und Männer sowie Asylbewerber. Im Rahmen des Aktionsprogramms zur Bekämpfung von Diskriminierungen werden transnationale

Die Kommission gibt solchen Vorschlägen den Vorrang, die nicht bereits von einem dieser Gemeinschaftsprogramme abgedeckt werden. Wenn bei einem Vorschlag ein Thema im Mittelpunkt steht, das bereits Gegenstand von Informationsaustausch und wechselseitigem Lernen im Rahmen eines anderen Programms ist (z. B. Behinderte und Asylwerber), muss deutlich gemacht werden, welche zusätzlichen Erkenntnisse sich voraussichtlich aus den vorgeschlagenen Aktivitäten ergeben.

Unabhängig davon, auf welches Tätigkeitsfeld bzw. welchen institutionellen Mechanismus sich die Vorschläge beziehen, sind die Antragsteller gehalten, sorgfältig darauf zu achten, die Gleichstellung von Männern und Frauen in jede Phase der vorgeschlagenen Aktivitäten einzubeziehen³. Außerdem sind bei der Erarbeitung des Vorschlags gegebenenfalls die besonderen Anforderungen behinderter Menschen hinsichtlich des Zugangs zu den vorgesehenen Aktivitäten und der Verbreitung der Projektergebnisse zu berücksichtigen.

Bei der Konzeption ihrer Vorschläge sollten die Projektträger auch das umfangreiche auf EU-Ebene vorhandene Informationsangebot berücksichtigen, insbesondere die Ergebnisse der vorbereitenden Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (1998-2001). Organisationen, die bereits solche Maßnahmen durchgeführt haben, müssen deutlich machen, welcher Mehrwert sich aus einer weiteren Zusammenarbeit ergibt.

4. Formen der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs

Zusammenarbeit und Informationsaustausch können auf unterschiedliche Weisen erfolgen; wesentlich ist, dass sie zum Gesamtziel der Verbreitung von Informationen und bewährten Verfahren beitragen. Einige Beispiele:

- Tagungen/Workshops/Seminare zur Erörterung von Benchmarks, Strategien und Verfahren
- gemeinsame Politikanalyse und -forschung
- gemeinsames Entwickeln von Strategien
- gemeinsame Verbreitung von Informationen
- Besuche vor Ort und Personalaustausch

Partnerschaften unterstützt, die beitragen zur Entwicklung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Außerdem dient das Programm der Beseitigung von Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen und fördert die Gleichstellung. Im Mittelpunkt des Programms für die Gleichstellung von Frauen und Männern steht die Entwicklung der Fähigkeit der Akteure, die Gleichstellung effektiv weiter voranzubringen, insbesondere durch die Förderung des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren und durch die Zusammenarbeit in gemeinschaftsweiten Netzwerken. Schwerpunktthema für das Jahr 2002 ist die Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben. Weitere Informationen über diese Programme finden Sie auf der Website der Generaldirektion Beschäftigung und Soziales unter folgender Adresse:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/index_de.htm

³ Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag: „Bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten wirkt die Gemeinschaft darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.“

- Austausch zwischen nationalen Beobachtungsstellen oder anderen offiziell anerkannten Stellen

5. Wer kann einen Antrag stellen?

Dieses Programm steht allen öffentlichen bzw. privaten Einrichtungen und Organisationen offen, die an der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung beteiligt sind. Hierzu zählen u. a. lokale und regionale Behörden, Einrichtungen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, die Sozialpartner, soziale Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen, Hochschulen und Forschungsinstitute, nationale statistische Ämter und die Medien.

Die Anträge müssen von Partnerschaften gestellt werden, denen Partner aus mindestens drei Mitgliedstaaten angehören. Es ist jedoch wünschenswert, dass im Zuge des Projekts weitere Partner aus anderen Mitgliedstaaten eingebunden werden.

Die Kommission ruft insbesondere Partnerschaften zur Einreichung eines Antrags auf, denen Akteure aus mehreren verschiedenen Bereichen angehören und an denen sowohl Akteure, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene an der politischen Entscheidungsfindung mitwirken, als auch Akteure beteiligt sind, die Armut und soziale Ausgrenzung vor Ort aktiv bekämpfen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, wie die Projektträger im Verlauf des Projekts die Einbindung verschiedener relevanter Akteure sicherstellen wollen. Die Partnerschaft muss von einer einzigen Organisation koordiniert werden, die von den anderen Partnern zu benennen ist. Dies gilt für *Phase I* und für *Phase II*. In *Phase II* kann die Koordination jedoch von einer anderen Organisation übernommen werden als in *Phase I*, sofern die Projektpartner dies vereinbaren und Kontinuität im Hinblick auf die gewählten Tätigkeitsfelder und die beteiligten Akteure gewährleistet ist. Die koordinierende Organisation fungiert als einziger Ansprechpartner der Kommission für administrative Angelegenheiten, sie reicht einen gemeinsamen Antrag für alle Partner ein und übernimmt die gesamte Verantwortung für die Durchführung des Arbeitsprogramms.

Organisationen, die in *Phase I* an der Partnerschaft beteiligt sind, aber nicht die Koordinierungsfunktion übernehmen, müssen Teil II des Antragsformulars ausfüllen. Für *Phase II* gilt, dass die an der Aktion beteiligten Organisationen die Funktionen und Verantwortungsbereiche der einzelnen Partner bei der Umsetzung des Projekts in eindeutiger Weise regeln müssen.

Wenn ein entsprechender Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses in Kraft tritt, steht dieser Aktionsbereich des Aktionsprogramms der Gemeinschaft auch den EFTA/EWR-Ländern offen. Ein solcher Beschluss wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2002 verabschiedet. Ab 2003 soll dieser Aktionsbereich auch auf die Kandidatenländer ausgeweitet werden, sofern bis dahin entsprechende Abkommen zwischen der Kommission und den betreffenden Kandidatenländern geschlossen wurden. Zwar sind nur Mehrkosten erstattungsfähig, die nach der offiziellen Aufnahme der EFTA/EWR-Länder und der Kandidatenländer in den Kreis der Antragsteller anfallen; dennoch können die Partnerschaften bereits in *Phase I* damit beginnen, Akteure aus diesen Ländern in ihre Projekte einzubinden, selbst wenn diese keine Fördermittel erhalten können.

6. Finanzmittel

In Phase I stehen für die Mitgliedstaaten Mittel in Höhe von insgesamt 3,6 bis 4 Millionen Euro zur Verfügung. Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft beläuft sich auf höchstens 80 % der zuschussfähigen Gesamtkosten. Die Partnerschaft muss die Gewähr für die Kofinanzierung der übrigen 20 % als Geldleistung übernehmen. Eine Beteiligung in Form von Sachleistungen wird nicht akzeptiert. Je nach Anzahl und Qualität der Vorschläge werden im Rahmen von *Phase I* voraussichtlich etwa 60 Projekte gefördert. Der Zuschussbetrag pro ausgewähltem Vorschlag dürfte etwa 60 000 Euro betragen.

In *Phase II* wird der Zuschussbetrag mindestens 150 000 Euro pro Projekt und Jahr betragen, und es werden voraussichtlich 20 bis 30 Projekte gefördert. Die Fördermittel für diese Phase werden ab Herbst 2003 verfügbar sein.

7. Zulassungskriterien

Vorschläge kommen nur dann für eine Finanzhilfe im Rahmen dieser Aufforderung in Frage, wenn sie die nachstehenden Zulassungskriterien erfüllen.

Strategische Kriterien: Der Vorschlag...

- muss klare Zielsetzungen verfolgen, die sich wie in Abschnitt 3 („Prioritäten für die Zusammenarbeit“) beschrieben auf einen Aspekt der Armuts- und Ausgrenzungsproblematik beziehen;
- muss einen transnationalen Austausch von Erkenntnissen sowie eine Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Strategien und Programmen zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung beinhalten, er darf jedoch **keine** direkten Aktionen zur Bekämpfung der Ausgrenzung vorsehen;
- muss mit anderen Strategien der Gemeinschaft kohärent sein und muss insbesondere das Engagement der Gemeinschaft für die Beseitigung von Ungleichheiten und die Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 2 und 3 EG-Vertrag angemessen berücksichtigen;
- darf nicht so konzipiert sein, dass Fördermittel für Maßnahmen oder Aktivitäten beantragt werden, die üblicherweise von den Mitgliedstaaten finanziert werden oder für deren Finanzierung andere Gemeinschaftsinstrumente (z. B. die Strukturfonds oder insbesondere das Programm EQUAL, das Aktionsprogramm zur Bekämpfung von Diskriminierungen und das Aktionsprogramm für die Gleichstellung von Frauen und Männern) besser geeignet wären.

Rechtliche und organisatorische Kriterien: Der Vorschlag...

- muss von einer ordnungsgemäß konstituierten und eingetragenen Organisation mit einer etablierten Struktur für Verwaltung und Rechnungsführung eingereicht werden;
- muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular sowie alle geforderten Nachweise umfassen;
- muss eine Beteiligung von Partnerorganisationen aus mindestens drei Mitgliedstaaten vorsehen;
- muss bis zum **05/07/2002** vorgelegt werden – nach diesem Datum eingereichte Vorschläge werden nicht berücksichtigt (es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Tag der Übergabe durch einen Kurierdienst); außerdem müssen die Antragsformulare auch in elektronischer Form an die Kommission gesandt werden, und zwar bis zum **05/07/2002**;
- muss einen Projektbeginn im November oder Dezember 2002 vorsehen; die Laufzeit darf 9 Monate nicht übersteigen.

Finanzielle Kriterien: Der Vorschlag...

- muss vollständige Angaben zum gesamten vorgeschlagenen Finanzplan enthalten;
- muss so konzipiert sein, dass die Finanzhilfe der Kommission 80 % der Projektkosten nicht übersteigt, wobei der Antragsteller nachweisen muss, dass er in der Lage ist, seinen Finanzierungsanteil zu tragen;
- darf keine Förderung von Aktivitäten in oder mit Ländern außerhalb der EU vorsehen; der Vorschlag kann allerdings durchaus Aktivitäten in Ländern außerhalb der EU beinhalten, sofern deren Kosten nicht in die Berechnung der Finanzhilfe der Gemeinschaft im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einfließen;
- muss aufzeigen, dass die vorgeschlagenen Aktionen nicht mehrfach aus dem Haushalt der Gemeinschaft gefördert werden (dies gilt insbesondere für Projektträger, die bereits an vorbereitenden Maßnahmen oder anderen Programmen teilnehmen; Antragsteller, die für 2002 weitere Fördermittel aus dem Gemeinschaftshaushalt beantragt oder im Rahmen früherer Aufforderungen oder Programme Fördermittel erhalten haben, müssen dies ausdrücklich angeben);
- darf keine Bezuschussung von Betriebskosten oder allgemeinen Tätigkeiten der Organisation bzw. zum Zweck der Gewinnerzielung vorsehen.

8. Auswahlkriterien

Die eingegangenen Vorschläge, die die Zulassungskriterien erfüllen, werden nach folgenden Auswahlkriterien bewertet:

Strategie

- Inwieweit wird eine systematische und fundierte Diagnose der zu untersuchenden Fragestellung vorgenommen und inwiefern werden Bedeutung und Dringlichkeit der Problematik in Bezug auf die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung deutlich?
- In welchem Maße wird im Antrag deutlich, dass die ausgewählte Fragestellung für die oben genannten Prioritäten (siehe Abschnitt 3: „Prioritäten für die Zusammenarbeit“) relevant ist?
- Inwiefern weist der Vorschlag eine klare strategische Zielsetzung auf, die die in den nationalen Aktionsplänen vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung untermauert?
- Wie deutlich geht aus dem Vorschlag hervor, dass die Vorbereitungsphase genutzt wird für:
 - eine Bestandsaufnahme der bisher gewonnenen Erkenntnisse und eine Klärung der relevanten Punkte (einschließlich einer Bewertung geschlechtsspezifischer Auswirkungen⁴), so dass die Vorbereitungsphase zur Weiterentwicklung der nationalen Aktionspläne für die Eingliederung beiträgt;
 - die Förderung und Erweiterung der transnationalen, bereichübergreifenden Dimension der Partnerschaft als Basis für eine langfristige Zusammenarbeit und langfristigen Informationsaustausch;
 - die Festlegung eindeutiger Zielsetzungen und die Aufstellung von Arbeitsprogrammen für Informationsaustausch und wechselseitiges Lernen auf längere Sicht;
 - das Treffen von Vorkehrungen für eine weite Verbreitung der Ergebnisse und für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit.
- Inwieweit liefert der Vorschlag neue Erkenntnisse, die für die bisherigen Aktivitäten im Zusammenhang mit der ausgewählten Problematik relevant sind?

Organisation

- Inwieweit sieht der Vorschlag Folgendes vor:
 - die Beteiligung einer großen Bandbreite einschlägiger Akteure;

⁴ D. h. Maßnahmen und Strategien sind im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf die Situation von Frauen und Männern zu analysieren, und diese möglichen Auswirkungen sind bei der Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen und Strategien zu berücksichtigen.

- die Einbindung derjenigen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind⁵;
 - eine ausgeglichene Beteiligung von Frauen und Männern.
- Verfügen die Antragsteller über Organisations- und Managementenerfahrungen? Sind sie mit dem Gebiet vertraut, das Gegenstand des Informationsaustauschs sein soll? Sind sie in der Lage, den Vorschlag umzusetzen?
 - In welchem Maße sind nationale, regionale oder lokale Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten an den vorgeschlagenen Aktivitäten beteiligt bzw. inwieweit unterstützen sie den Vorschlag?
 - Verfügt die transnationale Partnerschaft über eine hinreichende Qualität und ein angemessenes Potenzial? Wie eng sind die verschiedenen Partner eingebunden, und wie viele Mitgliedstaaten sind beteiligt?
 - Genügt das vorgeschlagene Arbeitsprogramm für die neunmonatige Laufzeit den Qualitätsansprüchen und ist es durchführbar (genaue Angaben zu den vorgesehenen Aktivitäten, Sitzungen, Umfragen oder Studien; eindeutiger und realistischer Zeitrahmen)?

Finanzen

- Weist der Vorschlag eine ausreichende finanzielle Qualität auf (Kosten-Nutzen-Verhältnis, Kostenwirksamkeit)?
- Kann der Antragsteller Erfahrungen und gute Leistungen auf dem Gebiet des Finanzmanagements von Projekten vorweisen?

Ausgewogenheit

Bei der Zusammenstellung der endgültigen Liste der für eine Förderung vorgeschlagenen Projekte berücksichtigt die Kommission die folgenden Kriterien:

- Ausgewogenheit des Themenspektrums
- Beteiligung möglichst vieler Mitgliedstaaten am Programm für den Informationsaustausch
- Einbindung einer großen Bandbreite von Akteuren in das Programm

⁵ Vorschläge können von öffentlichen und privaten Einrichtungen, NRO und anderen Organisationen eingereicht werden; die Ziele des Programms werden jedoch umso besser erreicht, je umfassender die vorgesehene Einbindung einer großen Bandbreite von Akteuren ist bzw. je mehr von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffene Menschen beteiligt werden.

9. Teilnahme an Veranstaltungen der Kommission

Die Antragsteller sollten berücksichtigen, dass dieses Programm für den Informationsaustausch mehr ist als eine Finanzierungsquelle: es ist Teil eines umfassenderen EU-Prozesses für die soziale Eingliederung. Von den ausgewählten Partnerschaften wird deshalb erwartet, dass sie – wenn sie dazu aufgefordert werden – an sämtlichen Sitzungen und Veranstaltungen, die die Kommission für die Teilnehmer des Programms für Zusammenarbeit und Informationsaustausch organisiert, sowie an sonstigen Veranstaltungen teilnehmen, die im Rahmen des Programms zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung oder der offenen Koordinierungsmethode stattfinden.

10. Einreichung des Antrags

Der Antrag ist in einer der Amtssprachen der EU abzufassen. Es ist ein Begleitschreiben beizufügen, in dem der Zuschuss ausdrücklich beantragt wird.

Für den Vorschlag ist das hierfür vorgesehene Antragsformular zu verwenden. Der Vorschlag muss zusammen mit den zugehörigen Unterlagen bis zum **05/07/2002** per Post an die nachstehende Anschrift gesandt werden – nach diesem Datum eingereichte Vorschläge werden nicht berücksichtigt (es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Tag der Übergabe durch einen Kurierdienst).

Europäische Kommission

GD Beschäftigung und Soziales

Archiv-Poststelle J37 0/26

Referat E2: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2002/010

B-1049 Brüssel

Belgien

Das aus vier Teilen bestehende Antragsformular **muss** außerdem mit der Angabe „**VP/2002/10 – Antrag**“ bis zum **05/07/2002** per E-Mail an die folgende Adresse gesandt werden:

empl-e2@cec.eu.int

11. Anfordern des Antragsformulars und der Hinweise zur Antragstellung

- Das auf Englisch, Französisch und Deutsch verfügbare Antragsformular besteht aus vier Teilen:
 1. Teil I (Format: Excel): Angaben der federführenden Organisation der Partnerschaft einschließlich einer Kurzbeschreibung des Projekts (wesentliche Zielsetzungen). Dieser Teil enthält auch ein Formular mit Angaben zur Bankverbindung.
 2. Teil II (Format: Word): Angaben zu den anderen an der Partnerschaft beteiligten Organisationen (aus mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten, die nicht mit dem Mitgliedstaat der federführenden Organisation identisch sein dürfen).
 3. Teil III (Format: Word): Beschreibung und Begründung des Vorschlags.
 4. Teil IV (Format: Excel): Vorläufiger Finanzplan für den Vorschlag, bestehend aus vier Teilen: 1) Anhang III (Gesamtfinanzplan), 2) detaillierter Finanzplan, 3) Gesamtetat für Konferenzen und 4) detaillierter Finanzplan für Konferenzen.

Sie erhalten das vierteilige Antragsformular folgendermaßen:

- indem Sie es unter der folgenden Internet-Adresse herunterladen:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/calls_de.htm

- indem Sie es per E-Mail bei der Adresse empl-e2@cec.eu.int anfordern (im Betreff bitte „**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2002/010 – Info**“ angeben)
- indem Sie es per Post bei folgender Anschrift anfordern:

Referat E2:

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2002/010 – Info

Europäische Kommission

Generaldirektion Beschäftigung und Soziales

J27 1/33

B-1049 Brüssel

Belgien

- indem Sie es per Telefax unter der Nummer (+32 2) 295 65 61 anfordern (im Betreff des Fax bitte „**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2002/010 – Info**“ angeben).

- Bei den Hinweisen zur Antragstellung handelt es sich um ein separates Dokument, das Folgendes umfasst:
 - Checkliste: dem Antrag beizufügende Unterlagen
 - Hinweise zum Ausfüllen des Finanzplans
 - Wichtigste Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung

Die Hinweise zur Antragstellung können Sie unter folgender Internet-Adresse herunterladen: http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/calls_de.htm

Im vorliegenden Leitfaden sowie in den Hinweisen zum Ausfüllen des Antragsformulars sind sämtliche Informationen enthalten, die Sie für die Vorlage eines Antrages benötigen. Bitte lesen Sie sich dieses Informationsmaterial sorgfältig durch, bevor Sie einen Antrag stellen, und beachten Sie bitte insbesondere die für das Programm vorgegebenen Prioritäten sowie die Tatsache, dass im Mittelpunkt des Programms der Aufbau transnationaler und bereichsübergreifender Partnerschaften steht. Sollten Sie dennoch weitere Fragen haben, können Sie sich gern an uns wenden (Kontaktinformationen siehe unten). Bitte **geben sie als Betreff immer „VP/2002/010 – Anfrage“ an** und kalkulieren Sie ausreichend Zeit für die Beantwortung ein. Bitte beachten Sie, dass nur Fragen zu den Kriterien und zum Antragsverfahren beantwortet werden können. Die Kommission kann nicht der Bewertung vorgreifen, indem sie Einschätzungen über bestimmte Anträge abgibt.

Sie können sich wie folgt an die Kommission wenden:

- per Post an die oben angegebene Anschrift
- per Telefax unter (+32-2) **295 65 61**
- per E-Mail an **empl-e2@cec.eu.int**